

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

ZUM

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
Nr. 604-6
„Südlich Bleicher Bach“

zwischen den Straßen Neuhausen, An der Schmiede
und dem Bleicher Bach

zwischen der

Stadt Kempten (Allgäu),
vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Kiechle,
Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu)

– im Folgenden “Stadt” genannt –

und

IBO Immobilien-Service An- und Verkauf GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten,
Handelsregister-Nr. HRB 4136
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Walter Bodenmüller, Edisonstraße 4,
87437 Kempten (Allgäu)

– im Folgenden “Vorhabenträger” genannt –

über das Projekt „Wohnbebauung südlich Bleicher Bach“ [Flurstücke 1002 und 867].

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

TEIL I – VORHABEN

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Beschreibung des Bauvorhabens
- § 4 Baubeginn und Durchführungsfrist

TEIL II – ERSCHLIESSUNG

- § 5 Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 6 Erschließungskosten
- § 7 Art und Umfang der Erschließungsanlagen, Beweissicherung
- § 8 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung der Erschließungsanlagen
- § 9 Gewährleistung
- § 10 Gefahrtragung, Verkehrssicherung und Haftung
- § 11 Abnahme / Teilabnahme und Übernahme
- § 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

TEIL III - BAUAUSFÜHRUNG

- § 13 Bauausführung
- § 14 Energiekonzept
- § 15 Spielplatz
- § 16 Schutzmaßnahmen / Freianlagen

Teil IV – SICHERHEITEN

- § 17 Dingliche Sicherungen, Dienstbarkeiten
- § 18 Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 19 Wirksamwerden des Vertrages, Planungsfreiheit und Haftungsausschluss
- § 20 Wechsel der Vorhabenträgerschaft
- § 21 Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers
- § 22 Kündigung, Aufhebung der Satzung, Vertragsfristen
- § 23 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke 1002 und 867 der Gemarkung Sankt Lorenz. Auf den Flurstücken wurde vormals eine Erwerbsgärtnerei betrieben. Der Vorhabenträger erwarb die Grundstücke im Jahr 2016 und beabsichtigt nun, dort Wohnbebauung zu errichten; auf einer Fläche von ca. 7.692 m² sind maximal 58 Wohneinheiten mit 8 Mehrfamilienhäusern geplant. Ferner sollen zwei Tiefgaragen mit maximal gesamt 67 Stellplätzen sowie 11 oberirdische Besucherstellplätze und ein Kinderspielplatz errichtet werden.

Das geplante Wohngebiet wird über eine private Stichstraße erschlossen und ist über die Straße „Neuhausen“ an das öffentliche Verkehrswegenetz angebunden. Beide Flurstücke sind fußläufig gut an das Fuß- und Radwegenetz angebunden. Die Müllabfuhr soll die Flurstücke 1002 und 867 nicht befahren. Die Mülltonnen werden an der Straße „Neuhausen“ auf privaten Flächen zur Abholung bereitgestellt. Die verkehrliche Erschließung und die Feuerwehrezufahrt sind gesichert.

Die Fläche der ehemaligen Gärtnerei befindet sich im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Neuhausen-Süd, 1. Änderung“ (Rechtskraft 19.11.1982). Dieser weist ein kleineres Baufenster direkt an der Straße „Neuhausen“ für Wohnen und im rückwärtigen Bereich Flächen für eine „Erwerbsgärtnerei“ aus. Die geplante Wohnnutzung ist mit der aktuell festgesetzten Nutzung demnach zwar planungsrechtlich generell vereinbar. In Anbetracht der bisherigen Nutzungsart (Gärtnerei) muss jedoch sichergestellt werden, dass sich die neuen Wohngebäude in die bebaute Umgebung einfügen. In Absprache mit dem Vorhabenträger soll für das Vorhaben deshalb ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 30.07.2020 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, für das Vertragsgebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 604-6 „Südlich Bleicher Bach“ nach § 13a BauGB aufzustellen. Damit soll ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt werden.

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Vom 18.10.2021 bis 29.11.2021 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 23.09.2021 nebst dem diesem zu Grunde liegenden, zwischen Vorhabenträger und Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurde eine erneute Auslegung notwendig. Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die erneute Auslegung gefasst. Vom 14.03.2022 bis 04.04.2022 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 17.02.2022 mit redaktionellem Fehler nebst dem diesem zu Grunde liegenden, zwischen Vorhabenträger und Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan erneut öffentlich ausgelegt. Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert, die korrigierte Fassung wurde nochmals vom 19.04.2022 bis 10.05.2022 ausgelegt.

Stadt Kempten (Allgäu)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604-6 „Südlich Bleicher Bach“ zwischen den Straßen
Neuhausen, An der Schmiede und dem Bleicher Bach
Durchführungsvertrag

Es ist vorgesehen, dass der Planungs- und Bauausschuss und der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in ihren Sitzungen im Juni 2022 dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 604-6 „Südlich Bleicher Bach“ zustimmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben auf eigene Kosten durchzuführen.

TEIL I - VORHABEN

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung einer Wohnanlage, bestehend aus acht Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen mit maximal gesamt 67 Stellplätzen und 11 oberirdischen Besucherstellplätzen, Kinderspielplatz, Nebenanlagen, Freianlagen, die Errichtung einer Zufahrt sowie der Feuerwehrzufahrt einschließlich aller Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet sowie aller Veränderungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum innerhalb des Vertragsgebiets nach näherer Maßgabe des § 7 dieses Vertrages.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst alle Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604-6 „Südlich Bleicher Bach“ in der Fassung vom 05.05.2022 (Anlage 1) liegen.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben im Vertragsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Anlagen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „südlich Bleicher Bach“ auf eigene Kosten und zu den vereinbarten Terminen durchzuführen. Die Durchführung umfasst die Planung und vollständige mangelfreie Umsetzung und Herstellung des gesamten Vorhabens und Vertragsgegenstands.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

- Anlage 1: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604-6 „Südlich Bleicher Bach“ mit Stand vom 17.02.2022, bestehend aus
 1. Planzeichnung
 2. Planzeichenerklärung
 3. Verfahrensvermerke
 4. Textteile I & IIsowie den folgenden Anlagen
 5. Energiekonzept, Renergie Allgäu e.V. vom 19.10.2020
 6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro P. Harsch, August 2020
 7. Baugrunduntersuchung, Büro ICP vom 02.08.2019
 8. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 21.01.2021
 9. Stellungnahme des Amtes für Tiefbau und Verkehr vom 24.01.2022
 10. Abstandsflächenplan, Architekturbüro Oberhauser vom 17.02.2022
 11. Wasserrechtliche Genehmigung vom 08.03.2021
- Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan vom 17.02.2022,

bestehend aus

1. Lageplan
 2. Schnitt A-A
 3. Schnitt B-B
 4. C-C Ansicht Haus D
 5. Schnitt D-D
 6. Planzeichenerklärung
- Anlage 3: Auszug aus den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
 - Anlage 4: Freiflächengestaltungsplan vom 22.02.2022, bestehend aus
 1. Grundriss
 2. Schnitt A
 3. Schnitt B
 4. Schnitt C
 5. Schnitt D
 6. Planzeichenerklärung
 - Anlage 5: Merkblatt „vermessungstechnische Bestandsaufnahme“
 - Anlage 6: Merkblatt „vermessungstechnische Bestandsaufnahme der städtischen Straßenbeleuchtung“

§ 3 Beschreibung des Bauvorhabens

- (1) Gegenstand des Bauvorhabens auf den Grundstücken Flurstück 1002 und 867 ist die Errichtung von acht Mehrfamilienhäusern nebst zwei Tiefgaragen, Nebenanlagen, Spielplatz und Freianlagen sowie der Zufahrt von der öffentlichen Straße „Neuhausen“. Maßgebend sind dieser Vertrag samt seinen Anlagen, insbesondere die Festsetzungen, Hinweise und örtlichen Bauvorschriften im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 1) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2). Die detaillierte Darstellung des Objektes ergibt sich aus den Anlagen dieses Vertrages.
- (2) Klargestellt wird, dass maßgeblich insoweit der – etwaig vom Entwurf (Anlage 1) abweichende, jedoch auf Basis dieses Entwurfs – rechtsverbindlich gewordene vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 1) ist, der bei Zeichnung dieses Vertrages naturgemäß noch nicht in Kraft ist.

§ 4 Baubeginn und Durchführungsfrist

- (1) Der Vorhabenträger reicht den vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag entsprechend der Bauvorlagenverordnung und den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung spätestens 6 (sechs) Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Stadt ein. Soweit ein Genehmigungsverfahren in Betracht kommt und der Vorhabenträger davon Gebrauch machen möchte, sind die genannten Unterlagen für dieses Verfahren binnen genannter Frist einzureichen.

Der Vorhabenträger wird darüber hinaus Mehrfertigungen von Plänen bzw. Sonderpläne, die für die Beurteilung des Vorhabens in den städtischen Gremien erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

- (2) Spätestens 12 (zwölf) Monate nach dem Vorliegen der Bestandskraft der Baugenehmigung wird der Vorhabenträger mit dem Bau beginnen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, seine Möglichkeiten zur Erlangung der Bestandskraft der Baugenehmigung im vorgenannten Sinne vollständig und ohne Verzug auszuschöpfen.
- (2.1) Sollte ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden (Art. 58 BayBO), beginnt die Frist nach Absatz 2 mit Eingang des Schreibens der Stadt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.
- (2.2) Kommt es hingegen zu einer Genehmigungsfiktion nach Art. 68 Abs. 2 BayBO, tritt hinsichtlich des Fristbeginns nach Absatz 2 die Fiktion an die Stelle der Baugenehmigung.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben innerhalb von 4 (vier) Jahren nach Vorliegen der Bestandskraft der Baugenehmigung fertigzustellen. Die Absätze 2.1 und 2.2 gelten entsprechend

Das Vorhaben ist fertiggestellt, wenn der gesamte Vertragsgegenstand vollständig und – zumindest bautechnisch und baurechtlich, im Übrigen nach den Vorgaben dieses Vertrages und seinen Anlagen – mangelfrei hergestellt und umgesetzt ist, und alle notwendigen Anzeigen und Bescheinigungen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt vorliegen (insb. auch die Nachweise zu Standsicherheit und Brandschutz) und die sichere Benutzbarkeit aller Gebäude und der Tiefgaragen nachgewiesen ist. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung wird Bezug genommen. Zugänge und Zufahrten sowie alle Stellplätze (insbesondere die bauordnungsrechtlich notwendigen), ferner die Freianlagen, müssen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls benutzbar erstellt sein. Zu den notwendigen Bescheinigungen gehört ein Nachweis des KfW EH 40 – Standards (gemäß Anlage zum Merkblatt Programm Energieeffizient Bauen 153 der KfW, Stand Januar 2020) zum jeweiligen Zeitpunkt des Baubeginns. Soweit der Vorhabenträger Fördermittel in Anspruch nimmt und diese auch gewährt werden, gilt der nach den zugrundeliegenden Bedingungen und Richtlinien der Förderung maßgebende Energiestandart, soweit er höhere Anforderungen enthält.

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 vereinbarten Fristen für Baubeginn und Fertigstellung gelten insofern als verlängert, als der Vorhabenträger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an ihrer Einhaltung verhindert ist. Der Vorhabenträger ist für eine tatsächliche Verzögerung in der Beweispflicht; er hat die konkrete Dauer der Behinderung und sein Nichtverschulden unverzüglich nachzuweisen.
- (5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben kann, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 vereinbarten oder innerhalb der nach Absatz 4 verlängerten Fristen durchgeführt wird. Der Vorhabenträger kann in diesem Fall keine Ansprüche auf Grund der Aufhebung gegen die Stadt geltend machen.
- (6) Zur Absicherung der Bauantragstellung, des Baubeginns und der Durchführungsfrist vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Abs. 1 dieses Vertrags.

TEIL II – ERSCHLIESSUNG

§ 5 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung bzw. den Umbau und die Änderung der in § 7 bezeichneten öffentlichen und privaten Erschließungsanlagen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich auch, die öffentlichen privaten Erschließungsanlagen gemäß § 7 in dem Umfang fertig zu stellen und / oder abzuändern / anzubauen, wie es sich aus den von der Stadt genehmigten bzw. zu genehmigenden Ausbauplanungen (u. a. nachfolgend §§ 7, 8) ergibt.
- (3) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen.

Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf einer ihm vorgegebenen Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (die in jedem Fall alle technisch notwendigen Arbeiten erfassen) auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen, hierfür angemessene Vorschüsse zu verlangen, gestellte Sicherheiten zu verwerten, in bestehende Verträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 6 Erschließungskosten

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die gesamte vertragsgemäße Erschließung einschließlich erforderlichen Grunderwerbs zuzüglich aller Nebenkosten (z. B. Vermessung, Projektierung, Bauleitung, Beurkundung, Grundbuchkosten) nach Maßgabe der in § 7 getroffenen Aufzählung und räumlichen Aufteilung.
- (2) Für die vom Vorhabenträger auf seine Kosten erstmalig errichteten Erschließungsanlagen werden Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB bzw. nach der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt nicht erhoben.
- (3) Die Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WHB) und Entwässerungseinrichtung (KHB) werden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nach den jeweils geltenden Satzungen des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU) von diesem erhoben. Hinsichtlich noch offener Fragen betreffend die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und Entwässerungseinrichtung, insbesondere einem für die Trink- und Löschwasserversorgung notwendigen Zählerschacht, die möglicherweise notwendige Verlegung von Schacht 25227 und der möglicherweise notwendigen Sanierung des aktuell vorhandenen Schmutzwasserkanals wird sich der Vorhabenträger vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit dem KKU direkt ins Benehmen setzen. Soweit vorgesehene bauliche Anlagen in Konflikt mit dem bestehenden Schmutzwasserkanal stehen, ist der Vorhabenträger verpflichtet, auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem KKU eine Verlegung des Kanals zu veranlassen. Im Übrigen ist die Erschließung hinsichtlich Wasser und Abwasser gesichert.

§ 7 Art und Umfang der Erschließungsanlagen / Beweissicherung

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die Erschließung des Vertragsgebiets, die nach der Fertigstellung Privaterschließung bleibt, sowie die Anpassung der privaten Anlagen an die innerhalb des Vertragsgebiets vorhandene öffentliche Erschließungsanlage gemäß Anlage 2 (VEP). Die gesamte Erschließung hat ausschließlich nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung zu erfolgen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt den Neubau der Einmündung zur Erschließung des Wohngebiets von der Straße Neuhausen aus entsprechend dem als Anlage 2 anliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan. Im Übrigen erfolgt die Erschließung über ein im Eigentum des Vorhabenträgers stehendes Grundstück.
- (3) Die Ausführungsplanungen für die in Teil II dieses Vertrages bezeichneten Maßnahmen sind mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt rechtzeitig vorher abzustimmen.
- (4) Die vom Vorhabenträger herzustellende äußere Erschließung und die innere Erschließung des Gesamtgeländes haben nach den allgemein anerkannten Regeln der

- Technik im Zeitpunkt der Bauerrichtung zu erfolgen. Insbesondere ist die zu errichtende Privatstraße entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) auszuführen.
- (5) Der Vorhabenträger schafft die Voraussetzungen dafür, dass alle Versorgungsleitungen im Zuge des Straßen- und Wegeumbaus bzw. der Errichtung der Zufahrt verlegt werden können soweit dies aufgrund des Vorhabens erforderlich ist. Vor Baubeginn ist dem Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten ein Spartenplan Maßstab 1:250 vorzulegen.
- (5.1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf eigene Kosten rechtzeitig alle Abstimmungen mit den Herstellern und Unterhaltern der Strom-, Wasser-, Abwasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen sowie der Telekommunikationsanlagen oder anderer vorhandener Sparten vorzunehmen.
- (5.2) Die bei der Durchführung der Erschließungsarbeiten erforderlich werdenden Verkehrsregelungen wird der Vorhabenträger unmittelbar und rechtzeitig zuvor beim Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt beantragen.
- (6) Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist vom Vorhabenträger eigenständig eine Zustandsdokumentation einschließlich Beschreibung und Fotoanlage an den bestehenden bzw. hergestellten Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrags, insbesondere für die Straße Neuhausen und den dort notwendigen Neubau der Einmündung, durchzuführen. Alle ihm entstehenden Kosten für diese Maßnahmen behält der Vorhabenträger auf sich.
- (6.1) Er hat vor Beginn der Baumaßnahmen den angetroffenen Zustand zu erfassen und zu bewerten und insbesondere die Fahrbahnoberfläche, Entwässerungseinrichtungen und Randeinfassungen zu beurteilen. Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf den unmittelbaren Zufahrtbereich zum Baugebiet zu richten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, mit Bildern festzuhalten (Fotodokumentation) und unverzüglich unaufgefordert dem Amt für Tiefbau und Verkehr vorzulegen.
- (6.2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Erschließungsarbeiten ist der Zustand der dann bestehenden, nach diesem Vertrag hergestellten Erschließungsanlagen insbesondere für die Straße Neuhausen durch den Vorhabenträger erneut zu bewerten und der Ersterfassung gegenüber zu stellen. Das Ergebnis ist wiederum unverzüglich unaufgefordert dem Amt für Tiefbau und Verkehr vorzulegen.
- (6.3) Schäden, die durch Maßnahmen des Vorhabenträgers schuldhaft verursacht wurden, sind unverzüglich durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird auf Kosten des Vorhabenträgers ein unabhängiges Sachverständigengutachten zur Zuordnung der Schäden in Auftrag gegeben werden.

- (6.4) Diese Verpflichtungen werden über die in § 18 Absatz 2 vereinbarte Vertragsstrafe abgesichert.
- (7) Die Stadt hat das Recht, die Erschließungsarbeiten, den Anbau der privaten Zufahrt an die öffentliche Straße sowie die Zustandsdokumentationen des Vorhabenträgers laufend zu überwachen. Der Vorhabenträger wird der Stadt jederzeit Auskunft erteilen und erforderlichenfalls deren Weisungen nachkommen. Die Stadt erhebt für ihre Überwachungstätigkeit bei Planung und Bauleitung keine Kosten; der Vorhabenträger hat keine Ansprüche auf Überwachung und aus nicht erfolgter oder nicht ordnungsgemäßer Überwachung.

§ 8 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planungs-, Dokumentations- und Bauausführungsleistungen nach diesem Teil II des Vertrags sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Für Eingriffe, die den öffentlichen Grund tangieren, dürfen nur Fachfirmen aus der beim Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten einzusehenden/erhältlichen Konzessionsliste gewählt werden.
- (2) Die Vergabe und der Beginn der Arbeiten sind der Stadt – Amt für Tiefbau und Verkehr – jeweils mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Stadt (Amt für Tiefbau und Verkehr) behält sich vor, einer Vergabe an die ausführende Fachfirma (bei GU-Vergabe an den ausführenden Subunternehmer) zu widersprechen, wenn Anlass besteht, an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu zweifeln und diese nicht nachgewiesen werden. Die Stadt hat das Recht, die Erschließungsarbeiten laufend zu überwachen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Alle Erschließungsmaßnahmen und -anlagen einschließlich aller Maßnahmen zur Freiflächengestaltung müssen grundsätzlich in Qualität und Ausstattung den zur Zeit der Bauausführung gültigen Standards und den Regeln der Technik entsprechen (z.B. nach EAE, RSTO, ZTV-E, ZTV-T, ZTV-Asphalt, ZTV-EW usw. in der jeweils neuesten Fassung).
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt für Erd-, Böschungs-, Kanal-, Entwässerungs- und Betonarbeiten auf die Dauer von 5 Jahren, für Trag- und Deckschichten einschließlich Pflasterarbeiten auf die Dauer von 4 Jahren die Gewähr, dass die Bauwerke den einschlägigen technischen Richtlinien entsprechen und keine Schäden aufweisen (VOB/B § 13 i. V. m. den „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien im Straßenbau“). Die Gewährleistung für Gehölzpflanzungen erstreckt sich auf die Dauer von drei Jahren.

Die Gewährleistung beginnt nach vollendeter Schlussabnahme durch die Stadt (siehe § 11).

- (3) Der Vorhabenträger stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten ergeben.
- (4) Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt auch für Mängel, die sich aus der Beauftragung des leitenden Ingenieurbüros bzw. der Beauftragung von Nachunternehmern ergeben. Der Vorhabenträger wird alle Rechte auf Gewährleistungen sowie alle sonstigen Rechte aus den Auftragsverhältnissen einschließlich der Nebenrechte (z.B. auf Zurückbehaltung und Aufrechnung) im Interesse der Stadt geltend machen und die den Nachunternehmern zustehenden Sicherheitseinhalte und sonstigen einbehaltenen Vergütungen der Auftragnehmer nur auszahlen, soweit die Stadt (Amt für Tiefbau und Verkehr) vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Vorhabenträger veranlasst die Nachschau vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist so rechtzeitig, dass etwaige Beanstandungen noch zur Unterbrechung der Verjährung gerügt werden können. Wird die Nachschau nicht rechtzeitig veranlasst, so ist die Verjährung automatisch unterbrochen (Einrede nach § 320 BGB).

§ 10 Gefahrtragung, Verkehrssicherung und Haftung

- (1) Die Verantwortung für alle Erschließungsarbeiten, öffentlich (Anbau der privaten Zufahrt an den öffentlichen Straßenraum) und privat, liegt beim Vorhabenträger.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der in Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen trägt der Vorhabenträger. Mit der Abnahme der öffentlichen Erschließungsanlagen geht die Gefahr auf die Stadt über.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Haftung für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der in diesem Vertrag erfassten öffentlichen Erschließungsarbeiten ergeben; der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Dies gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse und auch dann, wenn der Vorhabenträger intern die Haftung auf Dritte übertragen hat.
- (4) Vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten an bis zur Abnahme der öffentlichen Erschließungsanlagen gem. § 11 dieses Vertrages übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsbereich die Verkehrssicherungspflicht. Mit der Abnahme gehen die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahrtragung betreffend die öffentlichen Erschließungsanlagen (Anbau der privaten Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum) auf die Stadt über. Die innere Erschließung des Plangebiets ist und bleibt privat; die Verkehrssicherungspflicht, Gefahrtragung und Räum- und Streupflicht verbleiben hier beim Vorhabenträger.
- (5) Der Vorhabenträger hat bauwesentypische Gefahren angemessen, mindestens branchenüblich vor Beginn der Arbeiten zu versichern und bis zum Gefahrübergang versichert zu halten. Er hat das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

gegen Sach- und Personenschäden erstmals vor Vertragsschluss der allgemeinen Bauverwaltung (Amt 60.1) der Stadt nachzuweisen.

§ 11 Abnahme / Teilabnahmen und Übernahme

- (1) Die den Anbau der privaten Zufahrt an den öffentlichen Straßenraum betreffenden Anlagen werden nach ihrer Herstellung gemeinsam abgenommen.
- (2) An der Schlussabnahme wirken der Vorhabenträger, das beauftragte Ingenieurbüro, der ausführende Unternehmer und das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten mit. Die Abnahme wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Beteiligten rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Bauleistungen, die Beanstandungen, angemessene Fristen, in denen diese zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (3) Der Vorhabenträger wird die bei der Abnahme festgestellten Mängel innerhalb der in der Abnahmeniederschrift, hilfsweise in einem separaten Schreiben der Stadt angemessen festgesetzten Frist entsprechend den Auflagen der Stadt beheben.
- (4) Der Vorhabenträger veranlasst die Nachschau vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist so rechtzeitig, dass etwaige Beanstandungen noch zur Unterbrechung der Verjährung gerügt werden können. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben.
- (5) Bei der Übernahme hat der Vorhabenträger der Stadt Kempten (Allgäu) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro erstellten Bestandspläne zu übergeben. In diesen Bestandsplänen sind alle Erschließungseinrichtungen einschließlich der Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen und der Beleuchtung in einer Form darzustellen, dass diese in das Geoinformationssystem (GIS) des Amts für Tiefbau und Verkehr der Stadt übernommen werden können. Die diesbezüglichen technischen Anforderungen sind dem Vorhabenträger bekannt.
- (6) Die vermessungstechnische Bestandsaufnahme hat in Absprache mit der Stadt gemäß den Vorgaben, die im Merkblatt „Vermessungstechnische Bestandsaufnahme“ (Anlage 5) aufgeführt sind, zu erfolgen. Die Vermessung und Dokumentation der Betriebsmittel für die Straßenbeleuchtung sind ebenfalls in Absprache mit der Stadt und gemäß den Vorgaben aus Merkblatt „Vermessungstechnische Bestandsaufnahme der städtischen Straßenbeleuchtungsanlagen“ (Anlage 6) auszuführen.

§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Die Stadt gestattet dem Vorhabenträger und den von ihm beauftragten Dritten, die öffentlichen Verkehrsflächen zu benutzen soweit dies für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens bzw. für die Erschließungsarbeiten erforderlich ist. Dem

Vorhabenträger obliegt während der Bauzeit bis zur Abnahme der Erschließungsanlagen für die jeweils von ihm in Anspruch genommenen Bereiche die Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Abwicklung des Verkehrs auf den umliegenden Straßen so wenig wie möglich zu behindern. Für alle den Verkehr beeinflussenden Maßnahmen gem. §§ 45 und 46 StVO hat der Vorhabenträger eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung) der Stadt zu veranlassen.

TEIL III –BAUAUSFÜHRUNG

§ 13 Bauausführung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Wandaufbau sämtlicher Gebäude entweder in Holzbauweise oder mit einem regionalen Thermoziegel herzustellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, über einen hierfür qualifizierten Energieberater für sämtliche neu zu errichtende Gebäude im Vertragsgebiet den Nachweis zu erbringen, dass die vorstehenden Anforderungen bei der Errichtung der Gebäude erfüllt wurden.
- (2) Zur Absicherung dieser Verpflichtung vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Abs. 4 dieses Vertrages.

§ 14 Energiekonzept

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für die neu zu errichtenden Gebäude im Vertragsgebiet mindestens den Energiestandard für energieeffiziente Neubauten „KfW EH 40“ zu erfüllen. Der Nachweis des KfW EH 40 – Standards (gemäß Anlage zum Merkblatt Programm Energieeffizient Bauen 153 der KfW, Stand Januar 2020) ist zum jeweiligen Zeitpunkt des Baubeginns zu erbringen. Soweit der Vorhabenträger Fördermittel in Anspruch nimmt und diese auch gewährt werden, gilt der nach den zugrundeliegenden Bedingungen und Richtlinien der Förderung maßgebende Energiestandard, soweit er höhere Anforderungen enthält. Die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Baubeginns oder Beginn des jeweiligen Teilabschnitts sind in jedem Fall auch bezüglich des Energiestandards einzuhalten.
- (2) Die Wärmeversorgung ist durch Wärmepumpen oder durch Nahwärme (Biogas-BHKW) herzustellen.
- (3) Zur Absicherung dieser Verpflichtungen vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Abs. 5 dieses Vertrages.

§ 15 Spielplatz

- (1) Die Herstellung des privaten Kinderspielplatzes i. S. v. Art. 7 Abs. 3 S. 1 BayBO erfolgt ebenfalls durch den Vorhabenträger.
- (2) Der Spielplatz ist vom Vorhabenträger anzulegen, mit ausreichenden und geeigneten Spieleinrichtungen entsprechend Art. 7 BayBO sowie DIN 18034 auszustatten und instand zu halten, instand zu setzen und bei (auch teilweiser) Zerstörung nach Maßgabe des Vorstehenden neu zu errichten. Bei Beschädigung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Vorhabenträger hat die Übernahme der vorstehend aufgeführten Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie der Verkehrssicherungspflicht durch nachfolgende Eigentümer in geeigneter Weise durch vertragliche Regelungen sicherzustellen.
- (3) Der Spielplatz ist spätestens bis zur Nutzungsaufnahme fertigzustellen.

§ 16 Schutzmaßnahmen / Freianlagen

- (1) Alle vorhandenen Bäume, Hecken und Sträucher sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und der Baumschutzverordnung der Stadt zu schützen.
- (2) Die Freianlagen sind vom Vorhabenträger entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Freiflächengestaltungsplan des Architekturbüros Oberhauser vom 22.02.2022 spätestens bis zum Ablauf der Frist des § 4 Absatz 3 zu errichten.

TEIL IV – SICHERHEITEN

§ 17 Dingliche Sicherungen, Dienstbarkeiten

Vereinbarungen zu dinglichen Sicherungen / Dienstbarkeiten sind vorliegend nicht notwendig.

§ 18 Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen

- (1) Zu Teil I, § 4 Baubeginn und Durchführungsfrist
 - (1.1) Der Vorhabenträger verspricht der Stadt für den Fall, dass er die in § 4 Absatz 1 genannte Frist nicht vertragsgemäß erfüllt, für jeden Fall der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,00.

(1.2) Der Vorhabenträger verspricht der Stadt für den Fall, dass er die in § 4 Absatz 2 genannte Frist nicht vertragsgemäß erfüllt, für jeden Fall der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,00.

(1.3) Er verspricht der Stadt für den Fall, dass er die in § 4 Absatz 3 gesetzte Frist nicht vertragsgemäß erfüllt, für jeden Fall der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,00.

(2) Zu Teil II, § 7 Abs. 6 Art und Umfang der Erschließung – Dokumentationen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für den Fall, dass er schuldhaft die in § 7 Absatz 6 übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 (i. W. zehntausend), mindestens jedoch in Höhe der Ansprüche, die wegen Schäden gegen die Stadt geltend gemacht werden, zu bezahlen.

(3) Zu Teil II, Erschließung §§ 5 – 12

(3.1) Der Vorhabenträger leistet der Stadt zur Sicherung der vertragsmäßigen Erfüllung aller durch ihn übernommenen Leistungen eine Sicherheit in Höhe von € 381.600,00 (in Worten: EURO Dreihunderteinundachzigtausendsechshundert).

Die Stadt gibt die Sicherheit nach Aufforderung durch die Vorhabenträgerin frei, wenn diese einen entsprechenden mangelfreien Baufortschritt und Bautenstand durch aussagekräftig Belege nachweist, und es sich um in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung handelt. Mit der Freigabe der Sicherheit erklärt die Stadt nicht, die (Teil-)Leistung der Vorhabenträgerin in Teilen oder ganz abzunehmen; eine Teilabnahme oder Abnahme muss in jedem Fall gesondert und förmlich erfolgen. Die Freigabe erfolgt höchstens bis zu einem Betrag von 95 % der Sicherheit.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft dient vom allem der Absicherung der vertragsgemäßen Herstellung und Anbindung der Zufahrt, Wegeverbindungen und der Feuerwehrezufahrt für die Wohnanlage. Sie ist dem Vorhabenträger nach Abnahme seiner Leistungen und Zug-um-Zug gegen Übergabe der Bürgschaft vom Vorhabenträger an die Stadt für Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsbürgschaft, vgl. Abs. 3.2) zurückzugeben.

(3.2) Der Vorhabenträger stellt der Stadt zudem bei der Abnahme seiner Leistungen eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der vorstehend genannten Sicherheit für die Dauer der Gewährleistung.

(3.3) Die Parteien sind einig, dass der Vorhabenträgerin die von ihm zu stellende Sicherheitsleistungen durch unbefristete, selbstschuldnerische, mit dem Verzicht auf die Rechte nach den §§ 768, 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung ausgestalteten Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts spätestens mit Übergabe der von ihm unterzeichneten Ausfertigungen dieses Vertrages erbringt.

Die Haftung der Bürgin darf nicht vor dem Ende der Erfüllungs- bzw. Gewährleistungszeit der Ansprüche der Stadt enden oder verjähren.

(3.4) Insbesondere im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt namentlich berechtigt, zur Fertigstellung von nicht erbrachten oder mangelhaften Leistungen die jeweilige Sicherheit zu verwerten, und/oder noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Sicherheit direkt zu befriedigen.

(4) Zu Teil III, § 13 Bauausführung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für den Fall der nicht vertragsgemäßen Erfüllung der in § 13 Absatz 1 übernommenen Verpflichtung für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 (i. W. Fünfundzwanzigtausend) an die Stadt zu leisten.

(5) Zu Teil III, § 14 Energiekonzept

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für den Fall der nicht vertragsgemäßen Erfüllung der in § 14 übernommenen Verpflichtungen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 (i. W. Fünfundzwanzigtausend) an die Stadt zu leisten.

(6) Gemeinsame generelle Regelungen

(6.1) Die Stadt kann die Vertragsstrafen neben der Erfüllung der jeweiligen entsprechenden Vertragspflichten verlangen.

(6.2) Die (jeweilige) Vertragsstrafe wird jedoch nicht verwirklicht, wenn der Vorhabenträger das Nichteinhalten nicht zu vertreten hat, wobei leichte Fahrlässigkeit ausreicht. Nicht vom Vorhabenträger zu vertreten sind insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, fehlende Bestandskraft der Baugenehmigung, Nichteinhaltung von vereinbarten Ausführungsfristen durch beauftragte Unternehmer, es sei denn die Nichteinhaltung beruht auf einem vom Vorhabenträger zu vertretenden Grund und damit vergleichbare Fälle. Höhere Gewalt liegt vor bei unvorhersehbaren Ereignissen oder solchen, die außerhalb des Einflussvermögens des Vorhabenträgers liegen (beispielsweise Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Seuchen einschließlich Epidemien und Pandemien – jeweils, soweit sie nicht kalkulierbar sind) und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch den Vorhabenträger trotz zumutbarer Bemühungen nicht verhindert werden können.

(6.3) Im Übrigen gilt für Fristen, deren Berechnung und Überschreitung § 22 dieses Vertrages.

TEIL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Wirksamwerden des Vertrages, Planungsfreiheit und Haftungsausschluss

- (1) Dieser Durchführungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) diesem Durchführungsvertrag samt seinen Anlagen zugestimmt hat, der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) oder dessen gesetz- und satzungsmäßiger Vertreter in Folge dessen den Vertrag gegengezeichnet hat, und – soweit erforderlich – die Annahme eines notariellen Angebots des Vorhabenträgers durch die Stadt mit notarieller Beurkundung angenommen worden ist.
- (2) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung einer Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung getätigt hat oder tätigt, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die bekannt gemachte Satzung für unwirksam oder nichtig erklärt werden sollte.
- (3) Ferner geht die Stadt in diesem Vertrag keinerlei Verpflichtung ein, die sie an einer unvoreingenommenen und einem späteren Vorbringen offenen Abwägung hindern kann.

§ 20 Wechsel der Vorhabenträgerschaft

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund, also etwa dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen des § 4 gefährdet ist, etwa wenn der neue Vorhabenträger nicht ausreichend nachweist, dass er in der Lage ist, das Vorhaben zu realisieren. Der Vorhabenträger wird der Stadt von einem beabsichtigten Vorhabenträgerwechsel unverzüglich Mitteilung machen.
- (2) Der Vorhabenträgerwechsel hat schuldbefreiende Wirkung für den bisherigen Vorhabenträger, wenn der Dritte die vertragliche Verpflichtung als eigene Verpflichtung gegenüber der Stadt übernimmt und die Stadt dieser Übernahme zustimmt (siehe Absatz 1).
- (3) Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag, die auch nach Herstellung bzw. Durchführung des Vorhabens bestehen bleiben, hat der Vorhabenträger einem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

§ 21 Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht bis zum 30.06.2023 in Kraft tritt.
- (2) Der Vorhabenträger ist auch zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die erste von ihm beantragte Baugenehmigung – gleich ob für das gesamte Vorhaben oder einen Teil davon - nicht innerhalb von 12 Monaten nach Vorlage vollständiger und genehmigungsfähiger Unterlagen erteilt wird und keine Fiktion nach Art. 68 Abs. 2 BayBO eingetreten ist und auch kein Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Für weitere oder spätere Bauanträge und für Tekturbauanträge besteht kein Rücktrittsrecht (mehr).

§ 22 Kündigung, Aufhebung der Satzung, Vertragsfristen

- (1) Die Stadt kann den Vertrag dann kündigen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund beenden, wenn der Vorhabenträger grundlegenden und wesentlichen Vertragsverpflichtungen trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung mit entsprechender Fristsetzung aus von ihm zu vertretenden Gründen in einer Weise nicht nachkommt, dass die Realisierung des mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebten Zieles durch den Vorhabenträger endgültig ausgeschlossen erscheint.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung nach § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden; diese werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, der Vorhabenträger verzichtet auf solche Ansprüche, die Stadt nimmt den Verzicht an. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
- (3) Soweit die in diesem Vertrag vorgesehenen Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus Gründen überschritten werden, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, verlängern sich die Fristen um die Zeit, für die der Vorhabenträger die nicht von ihm zu vertretende Verzögerung nachweist. Der Vorhabenträger hat die Stadt in jedem Fall unverzüglich über eine absehbare Fristüberschreitung, deren zeitliches Ausmaß und deren Gründe zu informieren. Er trägt die Beweislast dafür, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat sowie für Beginn und Ende des Zeitraums der von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung. Soweit hinsichtlich der Fristverlängerungen in den vorangegangenen Regelungen abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- (2) Dieser Vertrag wird einschließlich der Anlagen für jede Vertragspartei einfach ausgefertigt.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien das vereinbaren, was dem von den Parteien gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.
- (4) Es gilt deutsches Recht.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Zivilrechtsweg ist Kempten (Allgäu). Im Übrigen ist Gerichtsstandort für Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg in Augsburg.

Anlagen:

Wie in § 2 geregelt

Unterschriften

für die Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, den

.....
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

für den Vorhabenträger

Kempten, den 02.05.2022

.....
Walter Bodenmüller
Geschäftsführer